

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Soziale Arbeit: Jugend in Theorie und Praxis, M.A.
Hochschule:	Fachhochschule Dortmund
Standort:	Dortmund
Datum:	22.09.2022
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der StudakVO eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Zur Streichung der vorgesehenen Auflage

Ursprünglich hatte der Akkreditierungsrat die folgende Auflage vorgesehen:

“Der Profiltyp „anwendungsorientiert“ ist aus der Prüfungsordnung zu streichen. (§ 4 Abs. 1 Satz 1 StudakVO)”

Die Hochschule legt in ihrer Stellungnahme dar, dass sie die optionale Einordnung nach „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 StudakVO nur in den Selbstberichten im Rahmen der Akkreditierung ausweise. Die Einordnung werde an keiner anderen Stelle schriftlich dokumentiert. Die Interpretation, dass die Hochschule im § 2 der Studiengangsprüfungsordnung eine Einordnung des Studiengangs gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 StudakVO vornehme, sei falsch. Hintergrund des § 2 Abs.1 der Studiengangsprüfungsordnung sei der § 2 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule. In den jeweiligen Studiengangsprüfungsordnungen werde auf einer hohen abstrakten Ebene für den jeweiligen Studiengang das Ziel des Studiums entsprechend § 2 Abs.1 der Rahmenprüfungsordnung konkretisiert.

Mit der Verwendung des Wortes „anwendungsorientierte“ solle keine Einordnung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 StudakVO vorgenommen werden, sondern lediglich auf die grundsätzliche Anwendungsorientierung eines Studiengangs an der HAW eingegangen werden, ohne den Studiengang eindeutig gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 StudakVO als anwendungsorientiert darstellen zu wollen. Dass keine Einordnung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 StudakVO von der Hochschule intendiert sei, werde auch aus der Tatsache deutlich, dass die Hochschule im Rahmen der Mängelbeseitigung von der Einordnung des Studiengangs nach § 4 Abs. 1 Satz 1 StudakVO als „forschungsorientiert“ Abstand genommen habe. Im § 2 in der Studiengangsprüfungsordnung werde eine Konkretisierung des Ziels des Studiums entsprechend der Rahmenprüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang vorgenommen. Aus Sicht der Hochschule sei hinreichend klar, dass es sich um keine Einordnung entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 StudakVO handele.

Der Akkreditierungsrat betrachtet die Erklärung der Hochschule als schlüssig und folgt der dargelegten Argumentation. Die vorgesehene Auflage kann daher entfallen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Da auch Bewerber ohne staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter zugelassen werden können, sollte in der Außendarstellung deutlich gemacht werden, dass der Studiengang nicht zu einem staatlich anerkannten Abschluss führt.

